

## **Auszug aus der Niederschrift über die konstituierende Sitzung der Bürgerschaft am 20.06.2019**

**Zu TOP : 7.4.3**

**zu TOP 7.4 "Änderung der Hauptsatzung / Geschäftsordnung"; hier: Änderung des  
Sitzzuteilungsverfahrens**

**Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion**

**Vorlage: AN 0118/2019**

Herr Suhr begründet den vorliegenden Antrag. Er erläutert die sich verändernde Ausschussbesetzung, wenn das Sitzzuteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer angewendet würde. Herr Suhr ist der Auffassung, dass dieses Sitzzuteilungsverfahren dem Wählerwillen, ausgehend von den Gewinnen und Verlusten der einzelnen Fraktionen, eher entspricht. Nach dem bisherigen Verfahren nach d'Hondt ändert sich an der Ausschussbesetzung hinsichtlich der Mehrheiten im Vergleich zur vergangenen Wahlperiode nichts. Herr Suhr empfindet es als einen Nachteil für die Demokratie, wenn die Positionen der Vorsitzenden und Stellvertreter der Ausschüsse ausschließlich durch die großen Fraktionen besetzt werden und somit auch die Ausschussarbeit durch diese bestimmt wird. Herr Suhr wirbt um Zustimmung für den Antrag.

Herr Bauschke stellt fest, dass bei den vorliegenden Mehrheitsverhältnissen ausschließlich die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen von einem geänderten Sitzzuteilungsverfahren begünstigt würde. Des Weiteren hinterfragt er, warum ein derartiger Antrag nicht auch im Kreistag eingereicht wird. Er erklärt für die Fraktion CDU/FDP, an dem Verfahren nach d'Hondt festzuhalten.

Herr Haack schließt sich den Äußerungen von Herrn Bauschke an. Er weist die Kritik von Herrn Suhr zurück. Die Fraktionen haben sich geeinigt, dass auch die Positionen der Vorsitzenden und deren Stellvertreter nach d'Hondt verteilt werden sollen. Herr Haack appelliert, einen fairen Umgang miteinander zu pflegen.

Herr Dr. Zabel stellt klar, dass sich auch die CDU/FDP-Fraktion bei der Ausschussbesetzung an d'Hondt halten wird.

Der Präsident stellt fest, dass es keine weiteren Wortmeldungen gibt und stellt den Antrag AN 0118/2019 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und ihre Ausschüsse wird wie folgt geändert:

§ 20, Absatz 2 wird ersetzt durch:

„Für Wahlen und Bestellungen, die laut Gesetz oder Hauptsatzung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen, gilt das Quotenverfahren mit Restausgleich nach Hare/Niemeyer.“

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. König/Gremiendienst

Stralsund, 05.07.2019